

**Satzung der Stadt Rhede  
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede  
sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)  
vom 27. Dezember 2000  
i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008**

**Präambel**

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Rhede betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, nämlich Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige (freiwillige) Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen - ausgenommen Brandsicherheitswachen - besteht nicht.

**§ 2<sup>1 2</sup>**

**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im folgenden Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Rhede verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne des § 25 FSHG entstandenen Kosten einschließlich der ihr von privaten Hilfsorganisationen in Rechnung gestellten Einsatzkosten
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 2 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 22. September 2005 (Ratsbeschluss vom 21. September 2005), in Kraft getreten am 27.9.2005

<sup>2</sup> § 2 Abs. 2 ergänzt um Punkt 9 durch 4. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008 (Ratsbeschluss vom 18. Juni 2008) in Kraft getreten am 26.06.2008

- sigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
  9. vom jeweiligen Straßenbaulastträger, sofern ein Kostenersatz anderweitig nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Einheiten je 15 Minuten gerechnet.

### § 3

#### **Entgelte für Brandsicherheitswachen und sonstige (freiwillige) Hilfeleistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige (freiwillige) Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Absatz 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Einheiten je 15 Minuten abgerechnet.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 4**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind die in § 2 Absatz 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Absatz 3 genannten sonstigen (freiwilligen) Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt Rhede einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

**§ 6**

**Härteklausel**

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 2. Dezember 1991 außer Kraft.

Anlage<sup>3 4</sup>

**Kostentarif zur Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 27. Dezember 2000**

Tarif- stille	Gegenstand	Maßstab je	Kostentarif Euro
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
	1 Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	Stunde	<b>23,00</b>
<b>2.</b>	<b>Fahrzeugeinsatz</b> (ohne Besatzung)		
	2.1. Einsatzleitwagen (ELW)	Stunde	<b>20,00</b>
	2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	Stunde	<b>20,00</b>
	2.3. Gerätewagen-Ölabwehr (GW-Öl)	Stunde	<b>31,00</b>
	2.4. Löschfahrzeug (LF 8 und LF 8/6)	Stunde	<b>51,00</b>
	2.5. Löschgruppenfahrzeug (LF 16 und LF 16 TS)	Stunde	<b>59,00</b>
	2.6. Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	Stunde	<b>59,00</b>
	2.7. Schlauchanhänger	Stunde	<b>26,00</b>
	2.8. Pulverlöscheranhänger (PG 250)	Stunde	<b>26,00</b>
	2.9. offener Anhänger	Stunde	<b>20,00</b>

Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel einschließlich der Entsorgung u.ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Auffangbehältern u.ä.) sowie Reparaturen nach Zeit- bzw. Arbeitsaufwand gesondert berechnet.

<b>3.</b>	<b>Gestellung von Brandsicherheitswachen</b>		<b>Kostentarif Euro</b>
	3.1. 1 Feuerwehrmann (Sammelbegriff) bis zu 4 Stunden je Stunde		<b>23,00</b>
	jede weitere Stunde		<b>11,50</b>
	3.2. 1 Feuerwehrfahrzeug (Sammelbegriff) ohne Besatzung		
	je Veranstaltung und Tag		<b>59,00</b>
<b>4.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>		
	Bei missbräuchlicher Alarmierung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 8 der Feuerwehrsatzung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen berechnet, mindestens jedoch		<b>256,00</b>

<sup>3</sup> Anlage geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

<sup>4</sup> Anlage geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14. April 2003 (Ratsbeschluss vom 9. April 2003), in Kraft getreten am 18.04.2003

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) einschließlich der Anlage Kostentarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 27. Dezember 2000

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Peter Seidel

---

Veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 30. Dezember 2000

---

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) veröffentlicht im Bocholter-Borkener Volksblatt am 28. Dezember 2001

---

2. Änderungssatzung vom 14. April 2003 veröffentlicht im Bocholter-Borkener Volksblatt am 17. April 2003

---

3. Änderungssatzung vom 22. September 2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 17/2005 vom 26. September 2005

---

4. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 7/2008 vom 25. Juni 2008